

## Naturschutzgebiet „Urbachtal“

NSG-Nr. 249

### Gemeinde Innertkirchen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

#### I. Unterschutzstellung

1. Das Auengebiet Urbachtal entlang dem Urbachwasser wird vom Vordertal bis zur Brücke am Ende der Urbachallmeind unter den Schutz des Staates gestellt.

#### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
  - die ungeschmälernte Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume;
  - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt;
  - die Erhaltung und Förderung einer auentypischen Gewässer- und Geschiebedynamik.



#### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5'000 vom 25. März 2013 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Innertkirchen:  
Grundbuchblätter Nrn. (teilweise): 95, 99, 100

#### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - c) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - d) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
  - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - f) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten;
  - g) das Befahren mit Motorfahrzeugen, inkl. Motorfahrrädern;
  - h) das Reiten und Radfahren;
  - i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
  - j) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
  - k) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;

- l) das Aussetzen von Tieren;
  - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - n) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
  - o) das Anpflanzen von nicht einheimischen sowie von standortfremden Arten und
  - p) das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern.
5. Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann die Abteilung Naturförderung innerhalb des Schutzperimeters temporäre Ruhezonen bezeichnen. Diese werden im Gelände signalisiert und die Bevölkerung mit gezielter Information zu entsprechendem Verhalten angehalten.
  6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
  7. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
    - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
    - b) die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Kanton Bern;
    - c) die naturnahe forstliche Nutzung nach Waldgesetz der Wälder ohne Bewirtschaftungsverträge;
    - d) die landwirtschaftliche Nutzung der Weiden gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung;
    - e) die Hundehaltung der Bewirtschafter und
    - f) die bestehende Nutzung des Urbachwassers bzw. die Beeinflussung des Wasserregimes durch die Kraftwerke Oberhasli AG KWO gemäss der Konzession vom 12.1.1962.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Für den Einsatz und das Mitführen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz gelten die Bestimmungen der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV), Artikel 7.
10. Für den Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz ist eine Interessenabwägung mit den Zielen der Auenverordnung zwingend vorzunehmen.
11. Weitere Nutzungen der Wasserkraft sind zu gegebener Zeit in den dafür vorgesehenen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu überprüfen. Der vorliegende kantonale Schutzbeschluss nimmt die Interessenabwägung nicht vorweg.
12. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
13. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
14. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.

15. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Oberhasli zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem unbeutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
17. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 12.09.2013

Der Volkswirtschaftsdirektor  
des Kantons Bern



Andreas Rickenbacher  
Regierungsrat